



### INHALT:

#### **1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 25 und 35 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim..... S.482

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von  
Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Neubeuerer Straße..... S.484  
hier: Zugang zur Bahnhaltestelle Oberaustraße..... S.486  
hier: Quartiersplatz „Am Mitterfeld“..... S.488

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

### **Wichtige Information:**

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist.

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Umweltschutz

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);  
Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 25 und 35 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim**

**Bekanntmachung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 25 und 35 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten vier Tagen:

Freitag, 13.08.21	26,80
Samstag, 14.08.21	44,10
Sonntag, 15.08.21	45,60
Montag, 16.08.21	47,20

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 und 35 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab Mittwoch, 18.08.2021** nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

**1. Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 25**

**Schulen**

**§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b), dd) und bbb) der 13. BayIfSMV**

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes entfällt. Das bedeutet grundsätzlich Maskenpflicht am Sitz- und Arbeitsplatz für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte. Hiervon ausgenommen sind Grundschulen sowie die Grundschulstufe der Förderschulen. Ansonsten gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

**2. Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35**

**Sport**

**§ 12 Abs. 3 Satz 1 der 13. BayIfSMV**

Große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig. Länderübergreifenden Charakter haben nach § 12 Abs. 3 Satz 2 der 13.

BaylfSMV Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften.

## **Kultur**

### **§ 25 Abs. 1 Satz 3 der 13. BaylfSMV**

Kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind nicht mehr zulässig. Länderübergreifenden Charakter haben kulturelle Veranstaltungen, bei denen ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist.

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 13. BaylfSMV fort.

### **Begründung:**

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BaylfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 25 oder 35 überschreitet.

Der maßgebliche Wert von 25 und 35 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim jeweils seit drei aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 13.08.2021 zu Punkt 1 und 14.08.2021 zu Punkt 2 - überschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 62,90.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 13. BaylfSMV mit Wirkung vom 18.08.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 17.08.2021

gez.

Hoch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

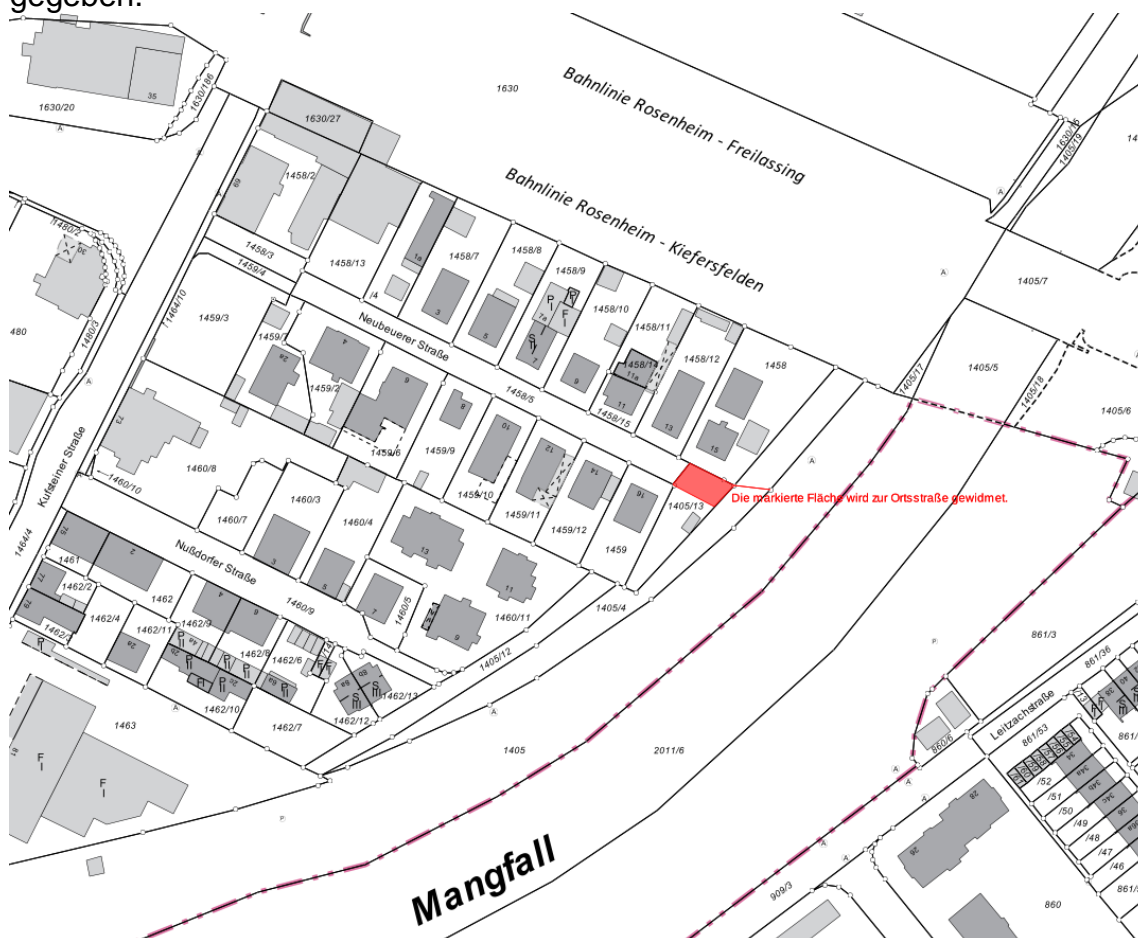
Die Fl.Nr. 1405/13 Teilfläche , Gemarkung Rosenheim, wird gewidmet.

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Neubeuerer Straße, Fl.Nr. 1405/13 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen

Straßenbeschreibung:

Straße:	Neubeuerer Straße
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummer:	1405/13 TFL, Gemarkung Rosenheim;
Anfangspunkt:	Ostgrenze Fl.Nr.1458/5;
Endpunkt:	Einmündung in den böW Nr. 23, Dammweg links der Mangfall";
Länge:	0,014 km;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 04.08.2021

*gez.*

Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Fl.Nrn. 2140/194, 2140/133, 2140/178 Teilfläche und 2140/144 Teilfläche werden gewidmet.

Der im Lageplan gekennzeichnete Geh- und Radweg Nr. 192 "Zugang zur Bahnhaltestelle Oberaustraße", Fl.Nrn. 2140/194, 2140/133, 2140/178 Teilfläche und 2140/144 Teilfläche, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Rosenheim und ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße: Zugang zur Bahnhaltestelle Oberaustraße;

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg;

Flurnummern: 2140/194, 2140/144 TFL, 2140/133, 2140/178 TFL, Gemarkung Rosenheim;

Anfangspunkt: Oberaustraße;

Endpunkt: Nordgrenze Fl.Nr. 2140/144;

Länge: 0,116 km;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 11.08.2021

*gez.*

Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Fl.Nr. 110/30, Gemarkung Westerndorf St. Peter, wird gewidmet. Der im Lageplan gekennzeichnete Eigentümerweg Nr. 10 "Quartiersplatz Am Mitterfeld" Fl.Nr. 110/30, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist im BBP 171 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und ordnungsgemäß hergestellt. Die Zustimmung zur Widmung als Eigentümerweg liegt vom Eigentümer vor. Der Weg ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg zu widmen.  
Straßenbeschreibung:

Straße: Quartiersplatz „Am Mitterfeld“  
Widmungsbeschränkung:  
Flurnummer: 110/30, Gemarkung Westerndorf St.Peter;  
Anfangspunkt: Am Mitterfeld "Weg über den Quartiersplatz";  
Endpunkt: Westgrenze Fl.Nr. 110/30;  
Länge: 0,038 km;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!



Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 04.08.2021

*gez.*

Weinzierl